

## Anhang 2: Sportlager

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

- 1.1. Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, welche Sportlager (auch mit integrierten Wettkämpfen im Ausland) mit Teilnehmenden bis zum 20. Altersjahr durchführen, sofern das Lager von ausgebildeten und anerkannten Leitenden (J+S, Sportlehrpersonen) geführt und geleitet wird.
- 1.2. Sportlager von Insieme für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

### 2. Keine Beiträge werden geleistet:

- 2.1. An die Teilnahme oder Entsendung von Sportlerinnen und Sportlern an kantonale, regionale oder nationale Sportveranstaltungen oder Meisterschaften.
- 2.2. An Sportlager mit integrierter Wettkampfteilnahme in der Schweiz (Bsp. Teilnahme am ETF).

### 3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Sportlager	
Bedingungen	Unterstützungsbeitrag
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager mit mindestens fünf Teilnehmenden bis zum 20. Altersjahr</li> <li>- Lager von mindestens drei vollen Tagen (Beispiel: Freitagvormittag bis Sonntagabend )</li> <li>- Vier Stunden Sportaktivitäten pro Tag</li> <li>- Für Reisetage wird höchstens ein halber Tag angerechnet, sofern mindestens zwei Stunden Sportunterricht erteilt werden.</li> </ul>	<p>Teilnehmende bis zum 20. Altersjahr:</p> <p>Sportlager</p> <p>mit Übernachtung: CHF 20.–/Tag</p> <p>ohne Übernachtung: CHF 5.–/Tag</p> <p>für Lagersport/Trekkinglager:</p> <p>mit Übernachtung: CHF 10.–/Tag</p> <p>ohne Übernachtung: CHF 5.–/Tag</p>

- 3.1. Es werden alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein angerechnet, auch die unter 20-Jährigen, welche eine Leitungsfunktion wahrnehmen. Die Teilnehmenden müssen Vereinsmitglieder sein und regelmässig die Vereinstrainings besuchen. Pro anerkannte J+S-Leiterin bzw. pro anerkannter J+S-Leiter können maximal 24 Kinder angerechnet werden (Ausnahme für Sportlager für Menschen mit einer Beeinträchtigung besteht seitens der Leiterpersonen keine J+S-Pflicht).

Sofern ein Regionalverband ein Sportlager durchführt, sind nur die Teilnehmenden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft beitragsberechtigt.

- 3.2. Es können auch Pauschalbeiträge geleistet werden.

3.3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe für Sportlager für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung:

<b>Sportlager für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung</b>	
<b>Bedingungen</b>	<b>Unterstützungsbeitrag</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager mit mindestens fünf Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft (Jugend- und Erwachsenensport)</li> <li>- Lager von mindestens drei vollen Tagen (Beispiel: Freitagvormittag bis Sonntagabend )</li> <li>- Vier Stunden Sportaktivitäten pro Tag</li> <li>- Für Reisetage wird höchstens ein halber Tag angerechnet, sofern mindestens zwei Stunden Sportunterricht erteilt werden.</li> </ul>	Sportlager mit Übernachtung: CHF 20.–/Tag ohne Übernachtung: CHF 5.–/Tag

3.4. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

**4. Beitragsgesuch:**

- Das Gesuch ist bis spätestens eine Woche vor Lagerbeginn zusammen mit der Ausschreibung, dem Trainingsprogramm und dem Budget online über [sportfonds.bl.ch](http://sportfonds.bl.ch) einzureichen.
- Die Verwaltung des Swisslos Sportfonds hat das Recht, sich vor Ort von den Angaben des Gesuchstellers zu überzeugen.

**5. Abrechnung:**

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens sechs Monate nach der Durchführung über den per E-Mail zugesandten Link hochgeladen werden. Folgende Unterlagen sind bei der Abrechnung zwingend notwendig: Lagerabrechnung, Zahlungsbelege, Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste, definitives Lagerprogramm. Bei zu später Einreichung der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

Bei einem allfälligen Überschuss, welcher durch den Beitrag aus dem Swisslos Sportfonds entstehen kann, muss dieser in die Jugendförderung bzw. in den Sportbetrieb der Sportorganisation reinvestiert werden.